

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Katharina Schulze (GRÜ):

Vor dem Hintergrund von Medienberichten, wonach während der vom NPD- bzw. BIA-Funktionär Karl Richter angemeldeten rechtsextremen Kundgebungsreihe am 30. November 2013 in München zwei rechtsextreme Kundgebungsteilnehmer wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung vorläufig festgenommen wurden, frage ich die Staatsregierung, welche Auflagen mit der Genehmigung der rechtsextremen Kundgebungsreihe verbunden waren, zu wie vielen Straftaten es im Rahmen der rechtsextremen Kundgebungen kam und warum die Kundgebungsreihe aufgrund der von Kundgebungsteilnehmern begangenen Straftaten nicht vorzeitig durch die Polizei beendet wurde?

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Die rechtsextremistische "Bürgerinitiative Ausländerstopp" (BIA), vertreten durch ihren Vorsitzenden Karl Richter, der die BIA München im Stadtrat der Landeshauptstadt vertritt und zugleich Vorsitzender des NPD Landesverbandes ist, führte am Samstag, den 30.11.2013 im Zeitraum von 11.00 bis ca. 16.00 Uhr wie zuvor ordnungsgemäß gegenüber dem KVR München angezeigt zum Thema "Gegen Asylmissbrauch und Ausländerkriminalität - tut endlich was" sechs Einzelversammlungen durch.

Der Bescheid des KVR München vom 29.11.2013 enthielt folgende Beschränkungen:

„Parolen und Sprechchöre:

In Reden und Sprechchören sowie auf Transparenten haben alle Äußerungen zu unterbleiben, die das NS-Regime sowie Organisationen und deren (auch selbsternannte) Folgeorganisationen sowie verbotene Parteien und Vereine einschließlich deren Nachfolge- und Ersatzorganisationen glorifizieren, verharmlosen oder sonst wiederbeleben. Untersagt sind insbesondere Parolen „Ruhm und Ehre der Waffen-SS, „Wir sind wieder da!“, „Wir kriegen euch (alle) sowie die Parole „Zionisten – Mörder und Faschisten“. Gleiches gilt für etwa zu verbreitende Druckwer-

ke und musikalische Darbietungen. Weiterhin sind Parolen und Sprechchöre verboten, die die Assoziation zu verbotenen Organisationen und Vereinigungen hervorrufen.

Bekleidung und Bekleidungsstücke:

Das Tragen von Bekleidung oder Bekleidungsstücken mit Aufschriften, aus denen sich durch teilweises Überdecken Buchstaben- bzw. Zahlenkombinationen wie „NS“, „NSD“, „NSDAP“, „SS“, „SA“, „14“, „18“, „88“, oder die Abkürzungen bzw. erkennbare Abkürzungsteile weiterer verbotener Parteien ergeben kann, ist verboten. Gleiches gilt für sonstige sichtbare Embleme sichtbar getragener Tätowierungen mit den oben genannten Aufschriften.“

Darüber hinaus wurde auf strafrechtliche und versammlungsrechtliche Vorschriften verwiesen, wie beispielsweise Volksverhetzung, das Verwenden von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen sowie das Verbot des Abspielens bzw. des öffentlichen Präsentierens von Bild oder Tonmaterial aus der Zeichentrickserie „Der rosarote Panther“.

Insgesamt kam es während der sechs Versammlungen zu einer Beleidigungsanzeige und zwei Anzeigen wegen gefährlicher Körperverletzung.

Die Versammlung am Rotkreuzplatz war zur Zeit der Begehung der gefährlichen Körperverletzungen bereits beendet. Bereits deshalb war eine Auflösung dieser Versammlung nicht mehr möglich.

Bei den zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossenen drei Versammlungen der BIA München an diesem Tag (einschließlich der Versammlung am Rotkreuzplatz) kam es aus den jeweiligen Versammlungen heraus zu keinerlei Straftaten durch die Teilnehmer der BIA.

Ein Verbot einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel kommt nur in Betracht, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um die unmittelbar bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Ein Versammlungsverbot nimmt der Versammlung ihren rechtlichen Schutz und stellt ihre Durchführung unter eine Straf- oder Bußgeldandrohung; sie ist deshalb ultima ratio. Insbesondere ist vor einem Verbot der Ausschluss von Störern nach Art. 15 Abs. 5 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) zu prüfen. Dafür, dass Beschränkungen nicht genügen, trägt die Versammlungsbehörde die Beweislast.

Nach der Festnahme der beiden BIA-Angehörigen im Nachgang der bereits beendeten Versammlung am Rotkreuzplatz waren keine Umstände erkennbar, die eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der weiteren Versammlungen begründet hätten. Den beiden Straftätern war die Teilnahme an den noch ausstehenden Versammlungen durch ihre Festnahme und die anschließende Haftsachenbearbeitung nicht mehr möglich. Bei den noch verbliebenen fünf BIA-Angehörigen konnte aufgrund ihres bis dahin friedlichen Verhaltens nicht darauf geschlossen werden, dass diese bei den weiteren Versammlungen strafbare Handlungen begehen würden, die ein Verbot der Versammlungen gemäß Art. 15 BayVersG gerechtfertigt hätte.